



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für Verkehr  
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr**  
 Pr.Zl. 5699/4-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
 Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Fr.Dr. Brigitte Siegl  
 Telefon: 57 56 41 kl. 45

Vereinsgesetz 1951,  
 Novelle

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
W i e n

Vereinsgesetz 1951  
 Novelle

Ziel:	20	Gepl. 1985
Datum:	3. APR. 1985	
Verteilt:	9. APR. 1985	franc
		St. Klonec

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 beeckt sich, in der Anlage die Ressortstellungnahme zu dem im  
 Betreff genannten Gesetzesentwurf mit der Bitte um gefällige  
 Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 3. April 1985  
 Für den Bundesminister:  
 Dr. HEZINA

**für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung!**

*[Handwritten signature]*



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für ~~XXXXXX~~  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5699/4-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Fr.Dr.Brigitte Siegl  
Telefon: 57 56 41 Kl. 45Vereinsgesetz 1951,  
NovelleBezug: Zahl 90.745/2-II/15/85

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die öffentliche  
Sicherheit  
1014 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr behrt sich, zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 2 des Vereinsgesetzes in der geltenden Fassung sind unter anderem Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte sowie Rentenanstalten, Sparkassen und Pfandleihanstalten ausdrücklich von der Wirksamkeit des Vereinsgesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen. Mit dieser Formulierung wird klar zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmungen des Vereinsgesetzes auf solche Vereine nicht anzuwenden sind; dies, obwohl schon bisher für diese Vereine besondere Gesetze bestanden. Die Aufzählung der Vereine im § 2 des Vereinsgesetzes dient somit auch jetzt nur der Klarstellung. Entfällt nun diese Klarstellung ersatzlos, so ist nicht auszuschließen, daß bezüglich bestimmter Vereinsformen die Anwendung bzw. Nicht-Anwendung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes zweifelhaft werden könnte.

./.

- 2 -

Der in Frage stehende Passus ist vor allem im Zusammenhang mit den für Vereinszeitungen geltenden Bestimmungen des Postzeitungsversandes (§§ 19 ff der Anlage 1 zum Postgesetz) von Bedeutung.

Wien, am 3. April 1985  
Für den Bundesminister:  
Dr. HEZINA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!  
